

Tierschutzkontrollen in Oberösterreich 2001

H. GRAMMER

Einleitung

Tierschutzkontrollen wurden in O.Ö. auf Grundlage der Verordnung betreffend die Überprüfung bestimmter landwirtschaftlicher Tierhaltungen LGBL. Nr. 3/1997 durchgeführt.

Diese setzt die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztierarten um. Weiters ist die Entscheidung 2000/50/EG über die Mindestanforderung an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, anzuwenden.

Die Überprüfungsverordnung legt fest, dass mindestens 500 Betriebe, die Kälber, Schweine oder Legehennen in Käfigbatterien halten, nach dem Zufallsprinzip aus dem LFBIS-Datensatz auszuwählen und unangemeldet zu kontrollieren sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und an die Landesregierung weiterzuleiten.

Der Inhalt der Kontrolle sind die Bestimmungen des O.Ö. Tierschutzgesetzes sowie der O.Ö. Nutztierhaltungsverordnung. Weiters sind die Durchführungsbestimmungen der Entscheidung 2000/50/EG über die Mindestanforderung an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, zu beachten.

Diese umfassen Personal, Kontrolle des Tierbestandes, Aufzeichnungen, Bewegungsfreiheit, Gebäude, Anlagen, Fütterung, Tränkung, beigefügte Stoffe, Eingriffe und Zuchtmethoden.

In der Praxis stellt sich der Ablauf wie folgt dar:

Die zuständige Abteilung (in O.Ö. Polizeiabteilung) lässt die Zufallsstichprobe erstellen und beauftragt die Bezirksverwaltungsbehörden, die ihrerseits die Amtstierärzte entsenden.

Die Amtstierärzte werden regelmäßig für diese Kontrollen ausgebildet und haben zur Unterstützung einheitliche Checklisten zur Verfügung. Die Ergebnisse wer-

den von den Amtstierärzten einmal pro Jahr diskutiert, um daraus Verbesserungen für das System abzuleiten.

Über die Mindeststichprobe hinaus werden die Tierschutzbestimmungen selbstverständlich auch im Zuge von Betriebsbesuchen, die aus anderen Gründen durchzuführen sind, mitkontrolliert (Integrierte Kontrollen).

Weiters kommt es in einer vergleichsweise geringen Zahl auch zu Kontrollen auf Grund von Anzeigen bei der Behörde.

Ergebnisse

Eine Übersicht über die Ergebnisse des Jahres 2001 wird in der folgenden *Tabelle 1* wiedergegeben:

Dabei fällt auf, dass jeder 4. Kälberhalter, aber nur jeder 15. Schweinehalter und nur jeder 86. Legehennenhalter mit Käfigbatterien beanstandet wurde.

Die *Tabelle 2* zeigt die einzelnen Beanstandungsgründe in der Rinderhaltung und deren Häufigkeit.

Tabelle 1: Überprüfungen 2001

	Anzahl	Beanstandungen	Prozent
Kälber	508	122	24,00%
Schweine	383	26	6,80%
Legehennen	86	1	1,20%
Gesamt	977	149	15,25%

Tabelle 2: Beanstandungen Rind

Tierquälerei gem. § 222 StGB	5
Mangelhafte Aufzeichnungen	5
Verwendung eines gefährlichen Materials bei Bau der Buchten etc.	1
Keine Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere	5
Zugluft, mangelnde Hygiene	4
Keine durchbrochenen Seitenwände	14
Einzelbuchhaltung von über 8 Wochen alten Kälbern (Frist)	2
Kälber in Anbindehaltung	57
Platzangebot bei Mastrindern auf Vollspaltenböden	24
Stiermast in Anbindehaltung	1
Zu alte, unterentw. Masttiere, inakzeptable Haltungsbedingungen	1
Zu alter Stall, Umbau nötig	2
Betriebsübernahme	1
	122

Aus *Tabelle 2* ergibt sich, dass der hohe Anteil beanstandeter Rinder- bzw. Kälberhaltungen auf zwei Punkte zurückzuführen ist, nämlich auf die Anbindehaltung von Kälbern (Rinder unter 6 Mo.) in 57 Betrieben und auf das mangelnde Platzangebot bei Mastrindern, die in Einraumbuchten auf Vollspaltenböden gehalten werden, in 24 Betrieben.

In 14 Fällen hatten Kälberbuchten keine durchbrochenen Seitenwände, die den einzeln gehaltenen Tieren Sozialkontakt erlauben würden. In nur einem Fall wurde die dauernde Haltung von Mastrindern in Anbindehaltung beanstandet. In 5 Betrieben fehlte eine Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere.

Fünf Landwirte mussten wegen des Verdachtes der Tierquälerei bei Gericht angezeigt werden. Betreuungsmängel wie Zugluft, mangelnde Hygiene oder gefährliches Material in der Umgebung der Tiere wurden in 5 Fällen festgestellt.

Es fällt auf, dass nur bei 5 Landwirten mangelhafte Aufzeichnungen über Medikamentenanwendung und Tierverluste konstatiert wurden.

Die Beanstandungsgründe in der Schweinehaltung, sind aus der *Tabelle 3* zu entnehmen.

Die Beanstandungen lassen im Gegensatz zur Rinderhaltung keine Häufigkeiten erkennen. Fasst man jedoch zusammen, wird sichtbar, dass es sich zum

Autor: Dr. Heinz GRAMMER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Veterinärdienst, Harrachstr. 18, A-4020 LINZ

Tabelle 3: Beanstandungen Schwein

Tierquälerei gem. §222 StGB	1
Mangelhafte Aufzeichnungen	2
Alarmsystem und/oder Ersatzsystem fehlt	2
Verwendung eines gefährlichen Materials bei Bau einer Bucht etc.	2
Unzureichende Wasserversorgung	3
Beleuchtung	3
Verschmutzung	2
Keine tierärztliche Betreuung	1
Zuchtsauen z.T. stark verräudet	1
Schweine z.T. Halsanbindung	3
Bauliche Mängel	1
Kastenstände zu klein	1
Zuchtsauen werden dauernd in Einzelständen gehalten	1
Keine Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere	2
Platzmangel	1
	26

Großteil um Probleme bei der Betreuung der Tiere handelt.

In zwei Fällen wurde ein fehlendes Alarm- oder Ersatzsystem bei Lüftungsanlagen und in drei Fällen eine unzureichende Wasserversorgung festgestellt. In zwei Fällen fehlte eine Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere. Ebenso oft befand sich in der Umgebung der Schweine ein für Tiere gefährliches Material. Weiters wurde in 3 Betrieben eine mangelhafte Stallbeleuchtung festgestellt. In zwei Fällen wurde „Verschmutzung“ beanstandet sowie in einem Betrieb hochgradige Räude an den Zuchtsauen diagnostiziert.

Mängel bei der Bewegungsmöglichkeit wurden demgegenüber beim Schwein nur selten gefunden. Immerhin wurden 3 Fälle von Halsanbindung, ein Fall von zu kleinen Kastenständen, ein Fall mit nicht näher beschriebenem Platzmangel

und einmal undefinierte bauliche Mängel sowie ebenfalls in einem Fall die dauernde Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen beanstandet.

Diskussion

Insgesamt fällt auf, dass das Tierschutzrecht viele Beanstandungsmöglichkeiten und Regeln enthält. Eine Bewertung im Hinblick auf die Auswirkung auf das Einzeltier fehlt jedoch völlig. Es ist für das Schwein nicht gleichbedeutend ob es bei mangelhafter Beleuchtung gehalten wird, oder ob ihm bei mangelhaftem Alarmsystem der Erstickungstod droht. Die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen sind jedoch dieselben.

Der hohe Anteil der beanstandeten Rinderbetriebe lässt sich wohl großteils auf das praktisch fristlose Verbot der Kälberanbindehaltung zurückführen.

Im Schweine- und Geflügelbereich bestehen für die Änderung von Haltungssystemen noch längere Übergangsfristen. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich derzeit Betreuungsmängel im Vordergrund stehen, die jedoch für die Tiere nicht minder gefährlich sein können, wenn man an mangelhafte Trinkwasserversorgung, fehlendes Alarmsystem etc. denkt.

Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass Defizite seitens der amtlichen Kontrolle Einfluss auf die vorliegenden Ergebnisse genommen haben, da die Anzahl der Mängel betreffend des Platzbedarfes bei Schwein und Geflügel doch deutlich hinter der Erwartung zurückgeblieben ist.

Neben den Verbesserungen im System durch laufende Rückmeldung werden sich die gesetzlichen Kontrollen an die sich ändernden Normen und Übergangsfristen anzupassen haben. Ziel muss eine effiziente und vor allem einheitliche Vorgangsweise im Bundesland sein.

Zur weiteren Entwicklung sei noch erwähnt, dass Änderungen des Kontrollsystems hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen derzeit nicht zu erwarten sind.

Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass Kontrollen auf Basis von Förderungsbedingungen und Verträgen, die auch den Aspekt des Tierschutzes miteinbeziehen, zusätzlich zu den amtlichen Kontrollen ständig an Bedeutung gewinnen.